

Satzung

über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für Leistungen der Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Möser (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), in der jeweils gültigen Fassung, sowie den §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser am 03.04.2012 folgende Satzung (**Feuerwehrgebührensatzung**) beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, bei Notständen und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2

Kostenpflichtige Leistungen

Für die anderen als die in § 1 genannten Leistungen und die die eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird gemäß dem beigefügten Kostentarif, der Satzungsbestandteil ist, Kostenersatz verlangt. Dies gilt insbesondere für:

- a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
- b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
- c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG,
- d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
- e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (böswilliger Alarm), sowie Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen.

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Über die Erfüllung der Pflichtaufgaben hinaus kann die Feuerwehr freiwillige Leistungen übernehmen, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach dem BrSchG dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auf die freiwilligen Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Die Übernahme der Durchführung solcher freiwilliger Leistungen erfolgt auf der Grundlage eines Auftrages oder im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag.

Insbesondere folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:

- a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z. B. bei Gebäuden, Aufzügen oder Fahrzeugen)
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- d) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder

- anderen Insektennestern,
f) Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
g) Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung.

§ 4

Kostenersatz- und Gebührenschuldner

- (1) Kostenersatzpflichtig für Leistungen nach § 2 Abs. 1 a, b, d e der Satzung sind die in § 22 Abs. 4 BrSchG genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt oder anfordert.
Nach § 2 c der Satzung die ersuchende Gemeinde.
- (3) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Berechnungsgrundlage für den Kosten- und Gebührenersatz

Kosten- und Gebührenersatz, welche sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzen, wird nach den in den §§ 6 bis 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.

Sie werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kostenersatz- und Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 6

Personal- Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.
Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Bei Einsätzen werden die Kosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Wiedereinsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte im Feuerwehrgerätehaus.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn an voll berechnet. Die weitere Einsatzzeit wird mit jeweils vollen 30 Minuten berechnet.
- (4) Die Gebührenberechnung richtet sich nach dem anliegenden Kostentarif.
- (5) Entstehen durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z. B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 1-4 zu erstatten.
- (6) Für alle Einsätze in der Zeit von 22 bis 6 Uhr, bei Einsätzen unter Atemschutz sowie an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel, Trockenlöschpulver, Wasser, Atemschutzfilter usw., werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet. Den Sachkosten werden die anteiligen Kosten für die Entsorgung hinzugerechnet.

§ 8 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld

- (1) Der Kostenersatz- bzw. Gebührenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal mit der Alarmierung der Einsatzkräfte und bei Fahrzeugen und Geräten mit dem Ausrücken. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Zur Zahlung des Kostenersatzes bzw. der Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr sind die in § 4 genannten Personen verpflichtet.

§ 9 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kostenersatz und Gebühren entsteht mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung. Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils gültigen Fassung, vollstreckt.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Haftung

Der Träger der Freiwilligen Feuerwehr haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen. Bei Schäden Dritter ist der Träger der Freiwilligen Feuerwehr von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

§ 12
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen am 15.05.2012

- Dienstsiegel -

Bernd Köppen
Bürgermeister der Gemeinde Möser

Anlage
Kostentarif

**Kostentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Entgelten für
Leistungen der Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Möser**

Die nachstehenden aufgeführten Beträge beziehen sich, soweit nichts anderes angegeben auf eine angefangene Einsatzstunde.

1. Kosten und Gebühren für Personalleistungen

1.1	Einsatzleiter		30,00 €
1.2	Je Einsatzkraft		25,00 €
1.3	Je Feuerwehrmitglied bei Brandsicherheitswachen		20,00 €

2. Fahrzeuge

2.1	Löschgruppenfahrzeug	LF	120,00 €
2.2	Tanklöschfahrzeug	TLF	110,00 €
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug - Wasser	TSF-W	100,00 €
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeug	TSF	100,00 €
2.3	Einsatzleitwagen	ELW	80,00 €
2.4	Mannschaftstransportwagen	MTW	70,00 €
2.5	Gerätewagen	GW	70,00 €
2.5	Rettungsboot	RTB	70,00 €

Die Wegstreckenentschädigung für eingesetzte Fahrzeuge beträgt je Kraftfahrzeug und Kilometer 2,00 €

3. Anhänger

3.1	Tragkraftspritzenanhänger	TSA	15,00 €
3.1	Schlauchtransportanhänger SW2000	STA	30,00 €

4. Geräte

4.1	Tragkraftspritze	TS 8/8	30,00 €
4.2	Notstromaggregate		20,00 €
4.3	Tauchpumpe		10,00 €
4.4	Motorsäge/Trennschleifer		10,00 €
4.5	Hochleistungslüfter		10,00 €
4.6	Rettungsgerät, Schneider und Spreizer		40,00 €

5. Ausrüstungsgegenstände

5.1	Atemschutzgerät		20,00 €
5.2	Schnellangriffshaspel		20,00 €
5.3	B-Schlauch		12,00 €
5.4	C-Schlauch		10,00 €
5.5	Saugschlauch		10,00 €
5.6	Schlauchpumpe		10,00 €
5.7	Standrohr mit Schlüssel		7,00 €
5.8	Gas- und Säureschutzanzug		10,00 €

6. Kosten für Verbrauchsmaterial und Betriebsstoffe

Der Verbrauch von Schaummittel, Ölbindemittel, Trockenlöschpulver, Wasser, Atemschutzfilter usw., wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet. Hierzu werden die anteiligen Kosten für die Entsorgung hinzugerechnet.

7. Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistung, Fremdgerät und Fremdmaterial

Die zur Erfüllung des Einsatzes notwendigen Fremdleistungen, Fremdgeräte und Fremdmaterialien werden nach Aufwand und Nachweis berechnet.

8. Aufwendungsersatz bei Fehllarmen durch Brandmeldeanlagen

Für das auf Grund eines Fehllarmes einer Brandmeldeanlage erfolgte Ausrücken der Freiwilligen Feuerwehren wird eine Kostenpauschale in Höhe von **350,00 €** erhoben. Beim erstmaligen Fehllarm einer Brandmeldeanlage werden keine Kosten erhoben.

9. Zuschlag bei missbräuchlicher Alarmierung

Bei der missbräuchlichen Alarmierung wird zusätzlich zu den Kosten gem. Ziffern 1 – 5 eine Gebühr in Höhe von **250,00 €** erhoben.